

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Januar

2024

Inhalt			
	Seite	Seite	
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Albshausen, der Ev. Kirchengemeinde Niederbiel, der Ev. Kirchengemeinde Oberbiel und der Ev. Kirchengemeinde Steindorf	7
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	1	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Blasbach und der Ev. Kirchengemeinde Wetzlar	7
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten.....	2	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Lennep-Leverkusen.....	8
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mindestlohn.....	2	Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Lennep-Leverkusen	8
Richtlinie zur Besetzung von Beförderung- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen.....	2	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	11
Ordnung der synodalen Kinder- und Jugendarbeit.....	5	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	11
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2024.....	7	Personal- und sonstige Nachrichten.....	12
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Aßlar und der Ev. Kirchengemeinde Blasbach.....	7	Literaturhinweise	23

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1768684

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 13. Dezember 2023

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF

Vom 13. Dezember 2023

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. September 2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „15. September 2021“ durch die Angabe „20. November 2023“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 13. Dezember 2023 in Kraft.

Dortmund, 13. Dezember 2023

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung zur Regelung der
Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die
Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs-
und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten**

Vom 13. Dezember 2023

§ 1

**Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und
der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in
Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen
Maßnahmen und Projekten**

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten vom 12. Mai 2005, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 7. September 2022, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Fall- gruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgelt mtl. in Euro ab 01.01.2024
1	Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit allgemeinem Qualifizierungs- bedarf, z. B. Helferinnen/Helfer	2.104,39
2	Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit geringen Anteilen selbstständiger Arbeit und spezifischem Qualifizierungsbedarf	2.297,70

II. Die Stundenentgelte betragen bei Eingruppierung nach

Fall- gruppe	
1	12,41 Euro
2	13,55 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dortmund, 13. Dezember 2023

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – Mindestlohn**

Vom 13. Dezember 2023

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 13. September 2023, wird wie folgt geändert:

In Anlage 4a zum BAT-KF wird folgender Satz unter der Tabelle angefügt:

„Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) ist zu beachten.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dortmund, 13. Dezember 2023

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Richtlinie zur Besetzung von
Beförderungs- und Funktionsstellen für
Lehrkräfte an kirchlichen Schulen**

1759180

Az. 13-91-0

Düsseldorf, 24. Oktober 2023

Das Kollegium hat in der Sitzung vom 17. Oktober 2023 die nachstehende Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen beschlossen.

Das Landeskirchenamt

**Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs-
und Funktionsstellen für Lehrkräfte an
kirchlichen Schulen sowie zum Verfahren bei
Besetzung von Fachleiterstellen oder Stellen
im Auslandsschuldienst**

Für Ausschreibung und Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für das Verfahren sowie bei Besetzung von Fachleiterstellen oder Stellen im Auslandsschuldienst gilt für Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland nachfolgende Richtlinie:

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Für die Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn mit Ausnahme von Funktionsstellen oder Leitungsämtern und für das Beurteilungsverfahren und die Entscheidung über die Besetzung ist die Schulleitung zuständig.
- 1.2 Für die Verleihung von Funktionsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben sowie für die Verleihung von Ämtern der Besoldungsgruppe A15 inklusive des Beurteilungsverfahrens und der Entscheidung ist Dezernat 3.2 zuständig. Über die Besetzung entscheidet die Leitende Dezernentin, der Leitende Dezernent im Benehmen mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Dezernats 3.2.
- 1.3 Für die Verleihung eines Leitungsamtes als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sind die Abteilungsleiterin, der Abteilungsleiter der Abteilung Erziehung und Bildung und die Leitende Dezernentin, der Leitende Dezernent des Dezernates 3.2 zuständig. Es wird ein Beurteilungsverfahren und ein Auswahlverfahren bestehend aus einer Arbeitsprobe und einem Auswahlgespräch durchgeführt. Das Beurteilungsverfahren wird durch Dezernat 3.2 durchgeführt. Über die Besetzung entscheidet die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter auf Grundlage des Beurteilungsverfahrens, der Arbeitsprobe und des Auswahlgesprächs im Benehmen mit der Leitenden Dezernentin bzw. dem Leitenden Dezernenten. Die Dezernentinnen und Dezernenten des Dezernats 3.2 können beratend hinzugezogen werden.
- 1.4 Für die Verleihung eines Leitungsamtes als Schulleiterin oder als Schulleiter ist eine Auswahlkommission unter Leitung der Abteilungsleiterin, des Abteilungsleiters der Abteilung Erziehung und Bildung zuständig. Es wird ein Beurteilungsverfahren und ein Auswahlverfahren, bestehend aus einer Arbeitsprobe und einem Auswahlgespräch, durchgeführt. Das Beurteilungsverfahren wird durch Dezernat 3.2 durchgeführt. Eine Auswahlkommission, bestehend aus der Abteilungsleiterin, dem Abteilungsleiter, der Leitenden Dezernentin, dem Leitenden Dezernenten und zwei nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern, führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet über die Besetzung. Die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Dezernats 3.2. und weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

2. Feststellung des Bedarfs

- 2.1 Die Schulen melden ihre Schülerzahlen und den aktuellen Personalbestand bis zum Stichtag 15. Oktober.
Die Schulen legen hierbei den Statistiktermin des jeweiligen Bundeslandes zugrunde.
- 2.2 Das Dezernat 3.2 berechnet unter Beteiligung der jeweiligen Schulleitung den Beförderungs- und Funktionsstellenplan für das folgende Haushaltsjahr.
- 2.3 Das Dezernat 3.2 entscheidet, ob und welche Stellen an der jeweiligen Schule zur Besetzung freigegeben werden können.
- 2.4 Erst wenn die Freigabe durch das Dezernat 3.2 erfolgt ist, können die Stellen ausgeschrieben werden.

3. Vorbereitung der Stellenausschreibung

- 3.1 Die Ausschreibungstexte für Leitungs- und Funktionsstellen werden unter Beteiligung der jeweiligen Schulleitung vom Dezernat 3.2 erstellt. Das entsprechende Anforderungsprofil ist zu beschreiben.
- 3.2 Die Ausschreibungstexte für die Übertragung des ersten Beförderungsamtes der jeweiligen Laufbahn nach 1.1 erstellt die jeweilige Schulleitung. Sie bedürfen vor Veröffentlichung der Zustimmung des Dezernats 3.2.
- 3.3 Es können nach Maßgabe konkreter schulischer Erfordernisse die Aufgaben benannt werden, die mit der Beförderungsstelle verbunden sind.
- 3.4 Stellenausschreibungen sind grundsätzlich nach dem beigefügten verbindlichen Muster [Anlage A1 bzw. A 2] zu veröffentlichen.

4. Stellenausschreibung und Behandlung der Bewerbungen

- 4.1 Stellen der Verleihung eines Leitungsamtes als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter nach 1.3 bzw. als Schulleiterin oder Schulleiter nach 1.4 werden an den Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland, im Kirchlichen Amtsblatt sowie der online-Plattform des jeweiligen Bundeslandes ausgeschrieben.
- 4.2 Funktionsstellen nach 1.2 werden in der Regel an den Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland ausgeschrieben. Darüber hinaus können Stellen auf der online-Plattform des jeweiligen Bundeslandes ausgeschrieben werden.
- 4.3 Stellen des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn nach 1.1 werden in der Regel schulintern ausgeschrieben.
- 4.4 Bewerbungen auf Stellen des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn nach 1.1 sind an die Schulleitung der jeweiligen Schule zu richten. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen zu Beurteilungsverfahren und Dienstliche Beurteilung (siehe 5.)
- 4.5 Bewerbungen auf Funktions- und Leitungsstellen nach 1.2–4 sind an das Haus der Landeskirche, Landeskirchenamt, Dezernat 3.2, zu richten. Sie können rein digital unter schule@ekir.de eingereicht werden. Nicht digitale Bewerbungen sind zu richten an: Haus der Landeskirche, Landeskirchenamt, Dezernat 3.2, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen zu Beurteilungsverfahren und dienstliche Beurteilung (siehe 5.) sowie Auswahlverfahren für Schulleitungen (siehe 6.).
- 4.6 Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden von der zuständigen Stelle spätestens zwei Wochen nach der Auswahlentscheidung schriftlich benachrichtigt. Nicht digitale Bewerbungsunterlagen werden zurückgesendet.

5. Beurteilungsverfahren und Dienstliche Beurteilung

- 5.1 Die schulfachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird von der zuständigen Stelle in einem Beurteilungsverfahren festgestellt und in einer Dienstlichen Beurteilung nach den beigefügten verbindlichen Mustern dokumentiert [Anlage B 2 bzw. Anlage B3].

- 5.2 Am Beurteilungsverfahren durch Dezernat 3.2 nimmt in der Regel ein Mitglied der Schulleitung oder eine Fachleiterin, ein Fachleiter einer anderen Schule der Ev. Kirche im Rheinland teil. Die Schulleitung der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, kann als Gast am Beurteilungsverfahren teilnehmen. Sind Belange staatlicher Schulen oder Studienseminare berührt, können Dezernentinnen und Dezernenten der staatlichen Schulaufsicht als Gäste teilnehmen.
- 5.3 Die Dienstliche Beurteilung der Schulleitung bezieht sich mindestens auf einen Unterrichtsbesuch und ein schulfachliches Gespräch.
- Die Dienstliche Beurteilung durch Dezernat 3.2 basiert auf
- einem nach beigefügtem Muster erstellten Leistungsbericht der Schulleitung [Anlage B1], dem ein Unterrichtsbesuch zugrunde liegt, und
 - einem Beurteilungsverfahren, das aus einer
 - kollegialen Beratung, die sich auf einen Unterrichtsbesuch bezieht,
 - der Leitung einer Konferenz und
 - einem schulfachlichen Gespräch besteht.
- Bei Bewerberinnen und Bewerber staatlicher Schulen oder Studienseminaren soll die Dienstliche Beurteilung der staatlichen Schulaufsicht zugrunde gelegt werden.
- 5.5 Für die Leistungs- und für die Befähigungsmerkmale bei der Beurteilung durch die Schulleitung im Falle der Ziffer 1.1 sowie bei der Beurteilung durch Dezernat 3.2 in den Fällen der Ziffer 2.1–2.4 sind die gemäß Ziffer 6 der „Richtlinie für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leitern öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des für Schule zuständigen Ministeriums“ in NRW genannten Merkmale entsprechend anzuwenden. (vgl. BASS 21-02). Im Beurteilungsbereich „Leitung und Koordination“ wird als zusätzlicher Beurteilungsaspekt „Kirchliche Schule und Evangelisches Profil“ geprüft.
- 5.6 Die Grundsätze für die Bewertung der Leistungs- und Befähigungsmerkmale richten sich nach den Angaben gemäß Ziffer 7 der „Richtlinie für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des für Schule zuständigen Ministeriums“ in NRW und die Bildung des Gesamturteils inklusive der dort aufgeführten Skala:
- 5 Punkte: übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße
- 4 Punkte: übertrifft die Anforderungen
- 3 Punkte: entspricht voll den Anforderungen
- 2 Punkte: entspricht im Allgemeinen den Anforderungen
- 1 Punkt: entspricht nicht den Anforderungen
- 5.7 Das Gesamturteil bewertet nicht nur die bisherige Tätigkeit, sondern gibt auch Aufschluss über die prognostizierte Qualifikation für die angestrebte Aufgabe.
- 5.8 Bei der Beurteilung vor der Übertragung eines Beförderungsamtes nach 1.1 haben die Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“ und „Erziehung und Beratung“ bei der Bildung des Gesamturteils besonderes Gewicht.
- 5.9 Bei der Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um Funktions- und Leitungsstellen nach 1.2-1.4 haben die Merkmale „Zusammenarbeit“, „Organisation und Verwaltung“, „Beratung“, „Personalführung und -entwicklung“ und „Kirchliche Schulen und evangelisches Profil“ bei der Bildung des Gesamturteils besonderes Gewicht.
- 5.10 Bei der dienstlichen Beurteilung durch das Dezernat 3.2 wird bei der Bewertung der Merkmale „Unterricht“, „Diagnostik und Beurteilung“, „Erziehung und Beratung“, „Mitwirkung an der Schulentwicklung“, „Zusammenarbeit“ und „Soziale Kompetenz“ der Leistungsbericht der Schulleitung [Anlage B1] zu Grunde gelegt.
- 5.11 Entspricht die Leistung im Gesamturteil nicht den Anforderungen (1 Punkt), führt dies zu der Feststellung, dass die Lehrkraft für die angestrebte Stelle noch nicht qualifiziert ist.
- Entspricht die Leistung im Gesamturteil im Allgemeinen den Anforderungen (2 Punkte), führt dies zu der Feststellung, dass die Lehrkraft für die angestrebte Stelle qualifiziert ist.
- Entspricht die Leistung im Gesamturteil im Allgemeinen voll den Anforderungen (3 Punkte), führt dies zu der Feststellung, dass die Lehrkraft für die angestrebte Stelle gut qualifiziert ist.
- Übertrifft die Leistung im Gesamturteil die Anforderungen (4 Punkte), führt dies zu der Feststellung, dass die Lehrkraft für die angestrebte Stelle sehr gut qualifiziert ist.
- Übertrifft die Leistung im Gesamturteil die Anforderungen in besonderem Maße (5 Punkte), führt dies zu der Feststellung, dass die Lehrkraft für die angestrebte Stelle hervorragend qualifiziert ist.
- 5.12 Das Gesamtergebnis der Dienstlichen Beurteilung wird der Bewerberin, dem Bewerber unmittelbar nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens bekannt gegeben. Die Bewerberin, der Bewerber erhält im Rahmen der schriftlichen Mitteilung die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 5.13 Auf ein Beurteilungsverfahren wird bei amtierenden Leiterinnen und Leitern von Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland bei Bewerbungen auf die Leitung einer anderen Schule der Evangelischen Kirche im Rheinland verzichtet.
- Bei amtierenden Leiterinnen und Leitern anderer Schulen kann auf Teile des Beurteilungsverfahrens verzichtet werden. Das schulfachliche Gespräch ist in jedem Fall durchzuführen.
- Falls sich eine Kandidatin oder ein Kandidat in den zurückliegenden drei Jahren einem Beurteilungsverfahren unterzogen hat, kann auf Teile des Verfahrens oder auf ein erneutes Beurteilungsverfahren verzichtet werden, sofern das Gesamturteil mindestens 3 Punkte ergab.

6. Auswahlverfahren für Schulleitungen

- 6.1 Bei der Besetzung von Stellen der Schulleiterin, des Schulleiters und Stellen der ständigen Vertreterin, des ständigen Vertreters der Schulleiterin, des Schulleiters findet ein Auswahlverfahren statt. Grundlage für eine Entscheidung im Auswahlverfahren ist das durchgeführte Beurteilungsverfahren, eine Arbeitsprobe, die zu einem Thema aus dem Leitungsbereich Evangelischer Schulen erbracht wird, und ein Auswahlgespräch.
- 6.2 Der Maßstab für die Bewertung der Arbeitsprobe und für das Auswahlgespräch ist die zur Bewertung des Beurteilungsverfahrens (siehe 5.6) verwendete Skala.
- 6.3 Bei der Auswahlentscheidung haben die Ergebnisse der Arbeitsprobe und des Auswahlgesprächs besonderes Gewicht.
- 6.4 Bewerberinnen und Bewerber um Leitungsämter als stellvertretende Schulleiterin oder Schulleiter bzw. als Schulleiterin oder Schulleiter stellen sich vor der Entscheidung über die Besetzung der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz bzw. der Gesamtkonferenz der Schule vor, an der sie sich für das Leitungsamt beworben haben. Die Gremien können ein Votum abgeben.

7. Besetzungsentscheidung

- 7.1 Über die Besetzung entscheidet die zuständige Stelle (siehe Ziffer 1) auf Grund qualifikationsbezogener Erwägungen an Hand des jeweiligen Anforderungsprofils der Stelle. Sie erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes (§ 8 KBG-EKD, § 38 BAT-KF in Verbindung mit § 8 KBG.EKD). Diesen liegt ein Beurteilungsverfahren, bei Besetzung von Stellen gemäß 1.3 und 1.4 zusätzlich eine Arbeitsprobe und ein Auswahlverfahren zugrunde.
- 7.2 Die Mitarbeitervertretungen, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretungen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen beteiligt.

8. Verfahren bei Bewerbung um eine Fachleiterstelle

- 8.1 Bewerbungen um Fachleiterstellen bedürfen neben der Zustimmung der Schulleitung auch der Genehmigung durch das Dezernat 3.2.
- 8.2 Eine Genehmigung zur Bewerbung kann nur erteilt werden, wenn dem keine dienstlichen Gründe entgegenstehen und eine freie Funktionsstelle zur Koordination schulfachlicher Aufgaben für den Bereich Unterrichtsentwicklung zur Verfügung steht.
- 8.3 Bewerbungen sind nach erfolgter Genehmigung auf dem Dienstweg über das Dezernat 3.2 an die jeweilige staatliche Schulaufsicht zu richten.
- 8.4 Das Beurteilungsverfahren wird von der zuständigen staatlichen Stelle organisiert. Dezernat 3.2 erstellt eine Dienstliche Beurteilung.
- 8.5 Im Falle der Berufung zu einer Fachleiterin oder zu einem Fachleiter teilt die staatliche Schulaufsicht die Anzahl der Entlastungsstunden mit. Die Tätigkeit als Fachleiterin, als Fachleiter ist so auszugestalten, dass mindestens 13 Unterrichtsstunden an der Schule geplant werden können.

9. Verfahren bei Bewerbungen für den Auslandsschuldienst

- 9.1 Bewerbungen sind zusammen mit dem Antrag auf Freistellung über den Dienstweg an Dezernat 3.2 zu senden. Dezernat 3.2 entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Befürwortung ist nur für einen einmaligen Aufenthalt begrenzt auf drei Jahre möglich. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- 9.2 Das Dezernat 3.2 nimmt im Falle der Befürwortung – sofern erforderlich – eine Dienstliche Beurteilung vor, gewährt eine Freistellung und leitet die Bewerbung nebst Dienstlicher Beurteilung an das Bundesamt für Auslandsschuldienst weiter.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Die Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen vom 1. September 2020 (KABI Nr. 9 vom 15. September 2020) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ordnung der synodalen Kinder- und Jugendarbeit

1767140

Az. 43-0:0014

Düsseldorf, 5. Dezember 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 29. September 2023 die nachstehende Neufassung der Ordnung der synodalen Kinder- und Jugendarbeit beschlossen.

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Ordnung der synodalen Jugendarbeit vom 19. August 1970 (KABI. S. 186), geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (KABI. 2016, S. 2), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Ordnung der synodalen Kinder- und Jugendarbeit

Die Kirchenleitung hat die nachstehende Ordnung der synodalen Kinder- und Jugendarbeit beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die folgende Ordnung der synodalen Kinder- und Jugendarbeit gibt Empfehlungen für die Gestaltung und Organisation der synodalen Kinder- und Jugendarbeit. Sie verfolgt das Ziel, dass die Kirchengemeinden und Kirchenkreise die ihnen nach der Kirchenordnung zugewiesene Verantwortung in einheitlichen Strukturen wahrnehmen.

1. Aufgaben gemeindlicher und übergemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit¹

Zu den Aufgabenbereichen der Kirchengemeinde gehört die Verantwortung für die jungen Gemeindeglieder.

Davon kann eine Gemeinde nicht entbunden werden.²

¹ Im Sinne der §§ 11 ff. des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (SGB VIII).

² Vergleiche Artikel 1 Absatz 4 der Kirchenordnung.

Um allen Kirchengemeinden die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verantwortlich zu ermöglichen, ist in vielen Fällen eine Bündelung von Arbeitsaufgaben auf kreiskirchlicher Ebene in einem Jugendreferat notwendig. Diese Bündelung kann sich aus bestimmten Aufgabenbereichen oder aus regionalen Gesichtspunkten ergeben. Hierzu zählen Aufgaben, die in den § 11 – § 14 und § 75 des 8. Sozialgesetzbuches definiert sind. Also insbesondere Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

2. Synodaler „Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit“

Für die Arbeit innerhalb eines Kirchenkreises ist die Kreissynode verantwortlich.

- a) Im Kirchenkreis wird für die Arbeit mit jungen Menschen ein „Fachausschuss Kinder- und Jugendarbeit“ gebildet. Dieser Ausschuss soll die verschiedenen Zweige, Gliederungen und Sparten evangelischer Kinder- und Jugendarbeit in ihrer jeweiligen Selbstständigkeit koordinieren und fördern.

Die geschäftsführenden synodalen Jugendreferent*innen sind stimmberechtigte Mitglieder.

- b) Der Fachausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Beratung der Konzeption und von Arbeitsfragen der synodalen Kinder- und Jugendarbeit,
 - Vorbereitung und Förderung der Zusammenfassung einzelner Aufgaben auf übergemeindlicher Ebene gemäß Ziffer 1,
 - Förderung des Austauschs und der Vernetzung der verschiedenen im Kirchenkreis vertretenen Zweige evangelischer Kinder- und Jugendarbeit,
 - Koordinierung von Einzelmaßnahmen in Gemeinden und Werken untereinander und mit der synodalen Kinder- und Jugendarbeit,
 - Planung und Abstimmung der kinder- und jugendpolitischen Arbeit des Kirchenkreises,
 - Vorschläge zu machen für
 - den Jugendetat der Kreissynode,
 - die Entsendung von Vertreter*innen der Kinder- und Jugendarbeit in überregionale Gremien³.

3. Synodalbeauftragte*r für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- a) Für den Fall, dass kein Fachausschuss gebildet wurde, beruft die Kreissynode eine*n Synodalbeauftragte*n für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für diese*n gilt Artikel 99 Absatz 13 und Artikel 111 Kirchenordnung.
- b) Diese*r Synodalbeauftragte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gibt der Kreissynode einen regelmäßigen Bericht über die Arbeit.

Er*/Sie* ist Bindeglied der Kreissynode zu den Gremien der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis.

Vor der Kreissynode vertritt er*/sie* in Zusammenarbeit mit dem synodalen Jugendreferat die Anliegen und Notwendigkeiten der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Synodale Jugendreferent*innen

- a) Im Kirchenkreis werden zur Planung und Durchführung der synodalen Arbeit mit jungen Menschen hauptamtliche Mitarbeiter*innen berufen, die durch

Ausbildung und Erfahrung für Leitungsaufgaben qualifiziert sind. Diese hauptamtlichen Mitarbeiter*innen erfüllen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Kreissynode selbstständig.

- b) Zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der synodalen Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere:
- die Planung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen und Freizeiten,
 - die Jugendbildungs- und Jugendsozialarbeit,
 - die Gewinnung, Beratung und Schulung der Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Sicherstellung und Budgetverantwortung der mit der synodalen Kinder- und Jugendarbeit verbundenen Haushaltsplanungen,
 - die Beratung der Gemeinden,
 - Vertretung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit
 - auf kommunaler und kreislicher Ebene,
 - auf landeskirchlicher Ebene,
 - in jugendpolitischen Gremien,
 - die Bildung von Schwerpunkten der Jugendhilfe im Kirchenkreis
 - offene Arbeit,
 - schulbezogene Arbeit,
 - Jugendsozialarbeit,
 - ...,
 - die Entwicklung notwendiger Initiativen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Tätigkeiten vollziehen sich in Abstimmung mit dem*/der* Synodalbeauftragten, dem synodalen Fachausschuss, den Gemeinden und den Jugendwerken im Kirchenkreis sowie mit den öffentlichen und weiteren freien Trägern der Jugendhilfe im Kirchenkreis.

5. Finanzierung

Die Kreissynode stellt für die Durchführung der synodalen Arbeit mit jungen Menschen die angemessene Ausstattung (finanziell, personell, räumlich) zur Verfügung.

Planung und Einsatz dieser Mittel geschehen unter sachgerechter Verantwortung der Jugendreferent*innen.

Die Bewilligung unterliegt den jeweils im Kirchenkreis beteiligten Gremien (Beauftragte, synodaler Jugendausschuss, Vorstandsvorstände, Kreissynodalvorstand).

6. Vertretung auf der Kreissynode

Die beruflich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit sollen in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebiets mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

7. Regionale Zusammenarbeit

Mehrere Kirchenkreise können die Jugendarbeit für ihre Bereiche zusammenfassen. In diesem Fall wird die Zusammenarbeit gesondert geregelt.

³ In Abstimmung mit den Jugendverbänden und Jugendwerken/Satzungsfrage.

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2024

1768073
Az. 15-31

Düsseldorf, 11. Dezember 2023

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2024 an von bisher 265,00 Euro auf 278,00 Euro monatlich erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2024 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2024 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	9,34
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	10,34
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	11,83
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	13,16
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	14,02

An die Stelle des Betrags von „5,33 Euro“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „5,59 Euro“.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Aßlar und der Ev. Kirchengemeinde Blasbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Aßlar und der Ev. Kirchengemeinde Blasbach, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, 11. Dezember 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Albshausen, der Ev. Kirchengemeinde Niederbiel, der Ev. Kirchengemeinde Oberbiel und der Ev. Kirchengemeinde Steindorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Albshausen, die Ev. Kirchengemeinde Niederbiel, die Ev. Kirchengemeinde Oberbiel und die Ev. Kirchengemeinde Steindorf, Kirchenkreis an Lahn und Dill, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, 12. Dezember 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Blasbach und der Ev. Kirchengemeinde Wetzlar

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Blasbach und die Ev. Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis an Lahn und Dill, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, 11. Dezember 2023

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Lennep-Leverkusen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Kirchenkreis Lennep und der Evangelische Kirchenkreis Leverkusen bilden zum 1. Januar 2025 gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Lennep-Leverkusen. Der Verband ist nach § 1 Absatz 2 Satz 2 Verbandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2025 wirksam.

Düsseldorf, 12. Dezember 2023

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Lennep-Leverkusen

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) beschließen die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Lennep und die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung:

Präambel

In Verantwortung vor Gott und im Dienst der Kirche nimmt der Verwaltungsverband der Evangelischen Kirchenkreise Lennep und Leverkusen durch seine Mitarbeitenden die Verwaltungsaufgaben seiner Dienstleistungsnehmer wahr.

§ 1

Name, Mitglieder, Sitz des Verbandes, Siegel

(1) Der Verband trägt den Namen „Evangelischer Verwaltungsverband Lennep-Leverkusen“.

(2) Verbandsmitglieder sind zum Gründungszeitpunkt folgende Körperschaften:

Evangelischer Kirchenkreis Lennep,

Evangelischer Kirchenkreis Leverkusen.

(3) Der Verband hat seinen Sitz „Auf dem Schulberg 8 in 51399 Burscheid“. Neben diesem Standort befindet sich ein weiterer in der „Geschwister-Scholl-Str. 1 A in 42897 Remscheid“. Die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung wird von den beteiligten Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Lennep und Leverkusen gemeinsam wahr-

genommen. Die Aufsicht über den Verband führt gemäß § 9 VbG die Kirchenleitung.

(4) Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung (KO) wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1 bis 3 KO jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen.

(5) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in § 8 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG) i. V. m. der Rechtsverordnung zum VerwG genannten Pflicht- und Wahlaufgaben der Verbandsmitglieder.

(2) Der Verband nimmt die Aufgaben der Superintendenturen gemäß § 3 Absatz 2 VerwG wahr (Aufgabenfeld 12 der Anlage 1 der Rechtsverordnung zum VerwG). Die Superintendenturen sind eigenständige Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung. Sie unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten bei ihren oder seinen Aufgaben.

(3) Der Verband kann Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVo) sein.

(4) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied und deren angeschlossenen Gemeinden gesondert zu bearbeiten. Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.

§ 3

Wahl- und Wahlpflichtaufgaben des Verbandes

(1) Die Verbandsmitglieder und deren zugeordnete Körperschaften können dem Verband weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(2) Dem Verwaltungsverband können gemäß § 2 Absatz 3 der Rechtsverordnung zum VerwG Wahlaufgaben als Wahlpflichtaufgaben gemäß § 2 Absatz 4 der Rechtsverordnung zum VerwG übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Satzungsänderung und bedarf der vorherigen übereinstimmenden Beschlussfassung der beteiligten Kreissynoden gemäß § 9 Absatz 5 VerwG.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

(4) Dem Verwaltungsverband kann die Erfüllung von Pflicht- und Wahlaufgaben für andere Kirchenkreise, deren Kirchengemeinden sowie deren Verbände auf Grundlage von § 14 VerwG als Kompetenzzentrum übertragen werden. Auch können von anderen kirchlichen und diakonischen Körperschaften Verwaltungsaufgaben auf den Verwaltungsverband übertragen werden. Dies gilt auch für Körperschaften, die nicht Teil der verfassten Kirche sind. Hierzu bedarf es jeweils einer Vereinbarung nach dem VbG der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Vorstand ist zum Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen ermächtigt.

(5) Der Verwaltungsverband kann die ihm obliegenden Pflicht- und Wahlaufgaben auf eine gemeinsame Verwaltung eines anderen Kirchenkreises oder Verwaltungsverbandes

als Kompetenzzentrum auf Grundlage von § 14 VerwG übertragen und die dazu erforderliche Vereinbarung nach dem VbG abschließen. Der Vorstand ist zum Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen ermächtigt.

(6) In der jeweiligen Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung des Verbandes ist die Verwaltungsleitung im Sinne des VerwG.

§ 5 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen sowie dem Vorstand. Jedes Verbandsmitglied entsendet die Superintendentin oder den Superintendenten sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter aus seinem Leitungsorgan in die Verbandsvertretung. Darüber hinaus entsenden die jeweiligen Kreissynoden weitere fünf sachkundige, zum Presbyterat befähigte Gemeindeglieder in die Verbandsvertretung. Jede Kreissynode kann von ihr entsandte Vertreterinnen und Vertreter abberufen.

(2) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt die jeweilige Kreissynode mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Verbandsvertretungsmitglieder und bestimmt deren Reihenfolge. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle durch das entsendende Mitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusgemäßen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.

(4) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Die Verbandsvertretung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem beteiligten Kreissynodalvorstand, dem Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestands.

(7) Für den Vorstand gelten die Regelungen für den Kreissynodalvorstand, für die Verbandsvertretung die für die Kreissynode maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind. Die Geschäftsführung des Verbandes und deren Stellvertretung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(8) Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Leitungsorganen.

(9) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.

§ 6 Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden,
- b) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sowie der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes,
- c) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitgliedes,
- d) der Beschluss über die Grundlagen des Berechnungsschlüssel für die Umlage gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 VerwG,
- e) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und ihrer oder seiner Stellvertretung aus ihrer Mitte; Vorsitzende oder Vorsitzender kann nur eine Superintendentin oder ein Superintendent sein,
- f) die Wahl der nicht geborenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands,
- g) die Feststellung des Haushalts des Verbandes,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses des Verbandes,
- i) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Verbandes.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse zu den Aufgaben gemäß Absatz 2 Buchstaben a) bis d) der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorbereitung

(1) Der Vorstand besteht aus den Superintendentinnen bzw. den Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise sowie vier von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern.

(2) Für jedes gewählte Mitglied ist durch die Verbandsvertretung eine Stellvertretung zu wählen. Der Vorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Verbandsvertretung führt den Vorsitz des Vorstands.

(4) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Der Vorstand wird nach jeder Neubildung der Verbandsvertretung neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis

zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine Voraussetzung der Entsendung entfällt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.

(6) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von der Kirchenleitung, einem der Kreissynodalvorstände oder von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstands schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt wird.

(7) Für die Verhandlungen des Verbandsvorstands gelten, soweit in dieser Satzung oder durch eine Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Bestimmungen der KO, des VbG und des VfG entsprechend.

(8) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestands anwesend ist.

(9) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes und die Stellvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verbandsvorstandes beratend teil.

§ 8

Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand führt, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist, im Auftrag der Verbandsvertretung nach ihren Beschlüssen und Richtlinien die Geschäfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlussfassung über die Berufung, Abberufung, Einstellung und Kündigung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- b) die Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- c) die Beschlussfassung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und deren Deckung, soweit keine Budgetbildung zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung vorliegt und über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb des Budgets gedeckt sind,
- d) den Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung,
- e) den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen im Sinne des § 14 Verwaltungsstrukturgesetz sowie § 3 Absatz 4 und 5 dieser Satzung (Kompetenzzentren),
- f) die Wahrnehmung der der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung.

(4) Die rechtsverbindliche Vertretung des Verbandes erfolgt durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die der Geschäftsführung übertragen sind.

(5) Der Vorstand erlässt die Geschäftsordnung hinsichtlich der Delegation und Organisation innerhalb der gemeinsamen

Verwaltung. Der Verbandsvorstand kann weitere Geschäftsordnungen erlassen.

(6) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich.

(7) Der Vorstand kann die Übertragung der grundsätzlich in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben auf die Geschäftsführung jederzeit zurücknehmen.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung.

(2) Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verwaltungsverbandes.

(3) Die folgenden Aufgaben sind unbeschadet der Rechte der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes auf die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer übertragen:

- a) die Verfügung über Mittel, die im Haushalt des Verbandes vorgesehen sind,
- b) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen der Mitarbeitenden des Verbandes im Rahmen der von der Verbandsvertretung beschlossenen Stellenübersicht mit Ausnahme der stellvertretenden Geschäftsführung,
- c) die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie bei nach § 18 VerwG übertragenen Geschäften,
- d) die regelmäßige Berichterstattung über die Arbeit der Verwaltung inkl. der Wirtschaftsführung in den Vorstandssitzungen des Verbandes sowie in der Regel jährlich in der Verbandsvertretung sowie auf Nachfrage in den Kreissynodalvorständen und in den Kreissynoden,
- e) den Abschluss von Vereinbarungen zur Übertragung von weiteren Aufgaben (Wahlaufgaben) mit Verbandsmitgliedern und deren Gemeinden.

§ 10

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung der verwalteten Körperschaften sowie die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen, bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro brutto; im Übrigen wird auf die Regelungen des § 17 VerwG verwiesen.

(3) Betragsunabhängig gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in Form einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der WIVO entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 11

Kirchensteuerverteilstellen und Kirchensteuerverteilung

(1) Der Verband nimmt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilstellen für die Kirchenkreise Lennep und Leverkusen wahr.

(2) Über die Verteilung der Kirchensteuern, insbesondere der kreiskirchlichen Umlagen, entscheiden die jeweiligen Kreissynoden.

(3) Die gemeinsame Kirchensteuerverteilstelle setzt diese Beschlüsse um und weist den Kirchengemeinden das auf sie entfallende Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landes- und jeweiligen kreiskirchlichen Umlagen zu.

§ 12 Finanzierung

(1) Die Kosten des Verbandes werden im Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbandes werden durch Umlage in Form einer Verrechnung der Kosten für die Pflichtaufgaben der Verbandsmitglieder und für ihre Kirchengemeinden, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt. Die Verrechnung der Kosten entspricht der Höhe der nicht durch eigene Erträge und Erstattungen für Wahlaufgaben gedeckten Aufwendungen des Verbandes.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Kirchengemeinden bringen die Mittel zur Finanzierung des Verbandes nach einem von der Verbandsvertretung festgelegten Verteilungsschlüssel nach konkreten Verteilungsparametern auf.

(3) Die Finanzierung der von rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen übernommenen Aufgaben wird nach dem Auftragsumfang vertraglich geregelt. Der Vertrag ist so zu gestalten, dass er zumindest kostendeckend für den Verband ist.

(4) Sach- und Vermögenswerte, die die Verbandsmitglieder in den Verband einbringen oder die für den Verband beschafft bzw. erwirtschaftet werden, werden Eigentum des Verwaltungsverbandes.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Eine beteiligte Körperschaft kann auf Antrag an das oder durch Kündigung gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes aus dem Verband ausscheiden.

(2) Eine Kündigung ist zum Ende des Folgejahres möglich, wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen wurde. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Körperschaften erhöht sich dadurch entsprechend anteilig. Die ausscheidende Körperschaft trägt nach ihrem Ausscheiden die Kosten des Verbandes noch zwei Jahre anteilig mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können.

(3) Bei Auflösung des Verbandes durch die Verbandsvertretung fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beiden Kirchenkreisen anteilig bezogen auf ihre Gemeinemitgliederzahl zum Auflösungszeitpunkt zu.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Remscheid, den 22. November 2023

Ev. Kirchenkreis Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Leverkusen, den 28. November 2023

Ev. Kirchenkreis Leverkusen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1769342

Az. 03-16-1:15034

03-16-1:15036

Düsseldorf, 18. Dezember 2023

Verband:

Evangelischer Verwaltungsverband An Emscher und Ruhr

Umschrift des Kirchensiegels: EV. VERWALTUNGSVERBAND AN EMSCHER UND RUHR

mit Wirkung vom:

1. Januar 2024



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1769811

Az. 02-10-11:1500125

Düsseldorf, 18. Dezember 2023

Das Siegel (Groß- und Kleinsiegel) der Evangelischen Kirchengemeinde Baesweiler-Setterich-Siersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Aachen, mit dem Beizeichen „zwei Punkte“ wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1764872

Az. 02-10-11:1500121

Düsseldorf, 18. Dezember 2023

Das Siegel der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, Evangelischer Kirchenkreis Aachen, mit dem Beizeichen „zwei Sterne“ wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1769785

Az. 02-10-11:1505129 Düsseldorf, 18. Dezember 2023

Das Siegel (Groß- und Kleinsiegel) der aufgehobenen 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königsstele zu Essen-Steele, Evangelischer Kirchenkreis Essen, mit dem Beizeichen ein „Stern“ wird mit Wirkung vom 1. November 2023 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1769719

Az. 02-10-11:1502217 Düsseldorf, 18. Dezember 2023

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Sonsbeck, Evangelischer Kirchenkreis Kleve, wird mit Wirkung vom 6. Dezember 2023 außer Geltung gesetzt.

Kirchengemeinde: Evangelische
Kirchengemeinde Sonsbeck

Kirchenkreis: Kleve

Umschrift des Kirchensiegels: SIGILLUM ECCLESIAE
SONSBECENSIS

Beizeichen: ohne Beizeichen

Das Landeskirchenamt

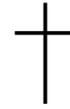
Personal- und sonstige Nachrichten

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Der in der Ordination begründete Auftrag und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sind bei Martin Kaminski, geboren am 26. Januar 1968 in Bielefeld, gemäß § 5 Abs. 1 OrdG.EKiR; § 5 Abs. 1 Ziff. 2 PfdG.EKD erloschen. Eine frühere Beauftragung mit dem Dienst an Wort und Sakrament vom 29. April 1997, übertragen am 15. Juni 1997 in St. Augustin, war nach mehreren befristeten Verlängerungen bereits zuvor erloschen.

Ungültigkeit einer Ordinationsurkunde:

Die Ordinationsurkunde des Diakons Martin Tabert-Kaminski vom 10. Mai 2005, ausgestellt in der Unterbarmer Hauptkirche, wird nach Verlust der Ordinationsrechte gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. mit Abs.3 Satz 3 PfdG.EKD mit Wirkung vom 6. November 2023 für ungültig erklärt.



*Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst;
ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!*

Jesaja 43,1

Verstorben sind:

Pfarrerin i.R. Erika Anne Mechthild Barkenings-Siegmann am 29. November 2023, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld, geboren am 12. August 1934 in Duisburg, ordiniert am 18. November 1962 in Ruhrort.

Pfarrer i.R. Horst Eckel am 31. Oktober 2023, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Tönisberg, geboren am 24. Februar 1938 in Pritzwalk, ordiniert am 12. Juli 1970 in Kleve-Kellen.

Pfarrer i.R. Dieter Gallinat am 29. November 2023, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Issum, geboren am 6. Januar 1943 in Oberhausen, ordiniert am 11. November 1973 in Neukirchen (Kreis Moers).

Pfarrer i.R. Heinz Kieseier am 8. Dezember 2023, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, geboren am 18. Dezember 1937 in Lünen, ordiniert am 2. Dezember 1973 in Ohligs.

Pfarrer i.R. Hans-Martin Robert Erich Saamann am 19. Oktober 2023, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wadern-Losheim, geboren am 20. Dezember 1939 in Dortmund, ordiniert am 1. April 1973 in Lesbach.

Pfarrer i.R. Hans Joachim Siebel am 8. Dezember 2023, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Meckenheim, geboren am 7. Juni 1935 in Köln, ordiniert am 6. Januar 1963 in Schleiden.

Pfarrerin i.R. Hedwig Maria Luise Wittich am 26. November 2023, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Sonsbeck, geboren am 29. Juli 1945 in Duisburg, ordiniert am 14. Oktober 1973 in Düsseldorf.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 eine 1. Pfarrstelle zur Entlastung des Assessorenamtes errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 9. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Büchenbeuren-Laufersweiler-Gösenroth“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 10. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Dickenschied“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 11. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück 01“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 12. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück 02“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 13. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Mosel-Hunsrück 03“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 14. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Kastellaun“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 15. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill 01“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 16. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill 02“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 17. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Kirchberg-Kappel-Dill 03“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 18. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Rheinböllen“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 19. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Simmern 01“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 20. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Simmern 02“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 21. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Simmern 03“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 22. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Sohren“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 23. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Soonblick“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 24. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Zehn Türme 01“ errichtet worden.

Beim Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 bis 31. März 2027 eine 25. Pfarrstelle „Erprobungspfarrstelle Kirchengemeinde Zehn Türme 02“ errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Wied ist mit Wirkung vom 1. August 2024 eine 8. Pfarrstelle ev. Religionslehre am landeskirchlichen Martin-Butzer-Gymnasium errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2024 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade möchte zum 1. Juni 2024 ihre 2. Pfarrstelle (75 Prozent) neu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade liegt im Norden Duisburgs und ist dem Kirchenkreis Dinslaken zugehörig. Sie liegt an der Grenze zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein. Wir sind eine moderne und weltoffene Gemeinde, in der Themen wie Antirassismus, Umweltschutz und Antidiskriminierung einen hohen Stellenwert einnehmen. Ein junges Presbyterium und eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen sorgen für ein lebendiges Gemeindeleben. Das Pfarrteam arbeitet gabenorientiert und ergänzt sich in seinen Angeboten. Es gibt ein großes und zwei kleinere Zentren, zwei Kindertageseinrichtungen, ein Jugendhaus und ein Kolumbarium.

Mit unserer Nachbargemeinde Walsum-Vierlinden gestalten wir kirchliches Leben in einem erprobten Kooperationsraum. Wir unterstützen uns bei pfarramtlichen Aufgaben und vertreten uns in Urlaubs- oder Krankheitszeiten. Die Vereinbarungen „Zeit fürs Wesentliche“ nehmen wir ernst. Die Herausforderungen im eingeschränkten Dienst sind uns bewusst. Gute Erfahrungen mit verschiedenen Formen des eingeschränkten Dienstes haben wir bereits gemacht.

In unserem Kirchenkreis erfreuen wir uns einer gut aufgestellten Verwaltung, einem engagierten Diakonischen Werk und einer attraktiven Kinderwelt, dem Zusammenschluss sämtlicher Kindertageseinrichtungen in den acht Gemeinden des Kirchenkreises. Die Kolleg:innen in den verschiedenen Diensten verstehen sich als Gemeinschaft, in der Fragen miteinander besprochen werden, um zusammen nach Lösungen zu suchen. Dazu gehören die Herausforderungen der zukünftigen Gestaltung unserer Kirche, die unter anderem mit einer Zukunftswerkstatt in den Blick genommen werden.

Als Gemeinde arbeiten wir teamorientiert und nehmen Rücksicht auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten unserer Mitarbeitenden. Von einer:m neuen Pfarrstelleninhaber:in wünschen wir uns Freude an zeitgemäßen Formen der Verkündigung in Gottesdiensten für alle Generationen und kreative Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung und in der Konfizeit. Ebenso wünschen wir uns einen offenen und interessierten Blick im Umgang mit unseren Gemeindemitgliedern, in seelsorglichen Begegnungen und der Begleitung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen. Als besonderes Aufgabengebiet erwartet Sie die Begleitung unserer beiden Kindertageseinrichtungen.

Bei der Suche nach einer passenden Wohnung sind wir gerne behilflich. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde Ihnen eine Dienstwohnung zur Verfügung stellt. Gleichzeitig besteht keine Residenzpflicht.

Wir freuen uns, Sie kennen zu lernen, und sind gespannt, was Sie mitbringen und gerne einbringen möchten.

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung können Sie gerne bei Pfarrer Andreas Mann (Tel. 0157 33150370), oder der stellvertretenden Vorsitzenden, Eva Obermann (0157 37857929) erfragen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG besitzen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Andreas Mann, über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer David Bongartz, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken.

Gemeinsam werden wir doppelt gut!

Die Ev. Kirchengemeinden Essen-Katernberg und Schonnebeck haben beschlossen, eine pfarramtliche Verbindung einzugehen mit dem Ziel, zum 1. Januar 2027 zu fusionieren. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m|w|d) für die neu einzurichtende Verbindungspfarrstelle mit 75 Prozent Stellenumfang für beide Gemeinden. Die Pfarrstelle wird auf der 2. Pfarrstelle in Essen-Katernberg angebunden sein und die Pfarrperson ist geborenes Mitglied in beiden Presbyterien.

Beide Gemeinden im Nordosten von Essen, mit zusammen 7000 Gemeindegliedern, liegen in unmittelbarer Nähe zum Weltkulturerbe Zeche Zollverein. Sie sind durch unterschiedliche Schwerpunkte geprägt und ergänzen sich in ihren Aufgaben. Der Bekenntnisstand beider Gemeinden ist uniert. Was erwartet Sie in unseren Gemeinden?

Das Gemeindeleben in Katernberg mit der denkmalgeschützten „Kirche am Markt“ und dem anliegenden gemeindeeigenen Friedhof ist vor allem sozialdiakonisch geprägt mit zwei Jugendhäusern und ihren vier hauptamtlich Mitarbeitenden sowie zwei Kindertagesstätten (Ev. Kindertagesstättenverband Essen). In der kontinuierlichen Kooperationsarbeit mit den Partnern der Sozialen Stadt ist es uns wichtig, das evangelische Profil einzubringen.

Die Gemeinde Schonnebeck mit der Immanuelkirche, auch „Kirche auf dem Berg,“ befindet sich in lebendiger ökumenischer Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde und der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde. Mit der katholischen Nachbargemeinde wird gerade ein gemeinsamer ökumenischer Standort entwickelt. Gottesdienste bilden als Mitte der Gemeinde einen Schwerpunkt gemeindlicher Arbeit. Zur Gemeinde gehören Kinder- und Jugendgruppen, eine Kindertagesstätte (Diakoniewerk Essen), eine Seniorenwohnanlage und ein integratives Wohnhaus.

Auf dem Gebiet beider Gemeinden liegen auch Seniorenwohnheime, die von uns begleitet werden.

Großen Wert legen beide Gemeinden auf die Arbeit mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden, die wir gemeinsam weiterentwickeln wollen. Außerdem wollen wir die Seniorenarbeit in beiden Gemeinden stärker verbinden. Zwei hauptamtliche junge Kirchenmusiker prägen die musikalische Vielfalt in unseren Gemeinden.

Beide Gemeinden befinden sich bereits seit 2022 in einer Kooperation. Zum 1. Januar 2024 tritt nun eine Pfarrstelleninhaberin in Schonnebeck in den Ruhestand. Die gemeindliche Arbeit teilt sich die Verbindungspfarrstelle mit den Pfarrstelleninhaberinnen mit 100 Prozent in Katernberg und 75 Prozent in Schonnebeck.

In den bisherigen Feldern der Zusammenarbeit (Gottesdienste, Kasualien, Seniorenarbeit und Seelsorge) ist schon einiges erreicht. Die Gemeindeglieder und Presbyterien lernen sich zunehmend näher kennen und sind neugierig aufeinander. Auf dem Weg zur Fusion möchten wir weiterhin kontinuierlich das Beste aus beiden Gemeinden verbinden, aber auch offen sein, Gemeindegliederarbeit neu zu denken und zu gestalten.

Wir suchen eine Pfarrperson mit einem zuversichtlichen Glauben, Offenheit für die Menschen vor Ort und Lust an der kreativen Gestaltung neuer Formen von Gemeindearbeit. Können Sie sich vorstellen, uns mit Ihren Ideen und Erfahrungen auf unserem spannenden Weg zu begleiten?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG. Eine Dienstwohnung wird nicht zugewiesen, aber bei der Suche nach einer passenden Wohnung sind wir, falls gewünscht, gerne behilflich. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Katernberg, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, oder per E-Mail an superintendentur.essen@ekir.de.

Weitere Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Annette Stolte, Vorsitzende des Presbyteriums Katernberg, Tel. 0201 3165832, oder per Mail annette.stolte@ekir.de, oder Pfarrerin Bianca Neuhaus, Vorsitzende des Presbyteriums Schonnebeck, Tel. 0208 4434754, oder per Mail bianca.neuhaus@ekir.de.

Der evangelische Kirchenkreis Kleve sucht zum nächstmöglichen Termin, spätestens zum 1. August 2024 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (w/m/d) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg des Kreises Kleve in Geldern. Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

Das Berufskolleg Geldern ist eines von zwei Berufskollegs im Kreis Kleve mit einem breiten Angebot von Bildungsgängen und -formen in den Fachbereichen: Gewerbliche Berufe, Kaufmännische Berufe und Technische Berufe. In den Bereichen Technik und Wirtschaft gibt es ebenso ein berufliches Gymnasium. Die Ausbildungsgänge erfolgen in Teil- oder Vollzeitunterricht. Das Berufskolleg besuchen ca. 2250 Schülerinnen und Schüler, sie werden von ca. 120 Lehrkräften unterrichtet. Die Schule ist weithin bekannt und genießt hohe Wertschätzung bei Arbeitgebern und in der Bevölkerung.

Auf Grund der Vielfalt der Bildungsgänge und -formen sind die Aufgaben abwechslungsreich, erfordern aber auch ein hohes Maß an Flexibilität, Kreativität und pädagogischem Knowhow.

Als Pfarrerin oder Pfarrer am Berufskolleg haben Sie Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie setzen innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie sind bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie denken mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie begleiten sie und suchen mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit.

Sie bringen die Bereitschaft mit, sich mit digitalen Unterrichtsmethoden auseinanderzusetzen, da die Schule intensiv den Prozess der Digitalisierung vorantreibt.

Schulische und/oder pädagogische Erfahrungen sind von Vorteil, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und selbstgesteuertes Lernen zu ermöglichen. Eine Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen nicht nur aus dem Fachbereich von Religion, ist für Sie genauso selbstverständlich wie die Teilnahme am Schulleben insgesamt. Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals dauerhaft übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung

berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil.

Neben der unterrichtlichen Tätigkeit ist auch die Seelsorge ein wichtiges Element und genießt hohes Ansehen am Berufskolleg Geldern. Darum unterstützen Sie intensiv Schülerinnen und Schüler auch seelsorglich und verstehen Ihre Aufgabe in der Schule als Dienst an der ganzen Schulgemeinde. Unterstützt werden Sie dabei durch das psychosoziale Beratungsteam aus zwei Sozialarbeiterinnen sowie vier Beratungslehrerinnen und -lehrern.

Als Inhaberin oder Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zur Gemeinschaft der Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode sowie des Pfarrkonvents. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in der Schule freuen wir uns über Ihr Interesse am kirchlichen Leben im Kirchenkreis. Das Berufskolleg liegt in der Südregion des Kirchenkreises, d.h. in Nachbarschaft der Kirchengemeinden Geldern, Issum, Kerken und Kevelaer und Straelen-Wachten-donk. Die Kolleginnen und Kollegen freuen sich ebenso Sie kennen zu lernen und mit Ihnen auszutauschen. Ebenso ist der KSV des Kirchenkreises offen für Ihre Anliegen und jederzeit ansprechbar.

Unterstützung in Ihrem Dienst in der Schule erfahren Sie außerdem durch die zuständige Bezirksbeauftragte.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Nähere Auskünfte erteilen:

die Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Sarah Brödenfeld, Tel. 0281 20680320, E-Mail sarah.broedenfeld@ekir.de,

der Schulleiter Andreas Boland, Tel. 02831 9230-0,

der Superintendent Pfarrer H.-J. Wefers, Tel. 02823 9444-31, E-Mail hans-joachim.wefers@ekir.de.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Ev. Kirchenkreis Kleve, Superintendent Pfarrer H.-J. Wefers, Niersstraße 1, 47574 Goch.

Auf den Weitblick kommt es an! Dafür ist der linke Niederrhein wunderbar – nicht nur in der Landschaft mit ihrem hohen Erholungswert, sondern auch in Bezug auf Kirche in Entwicklung. Wenn Sie die Anstellungsfähigkeit für die EKIR nach § 2 Absatz 1 PStG haben, sind Sie eingeladen, sich auf diese Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang zu bewerben, denn sie bietet Ihnen beides.

In der Region Ost (Xanten-Sonsbeck-Büderich) des Kirchenkreises Kleve ist ab sofort eine 100-Prozent-Pfarrstelle zu besetzen, die mit 50 Prozent des Dienstumfangs Büderich zugerechnet wird. Weitere 50 Prozent werden in Xanten eingesetzt. (Anstellungskörperschaft ist die Kirchengemeinde Büderich)

Der Kirchenkreis Kleve ist Erprobungsraum für eine Zusammenarbeit der Gemeinden in den Regionen, insbesondere bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Planzahlen für 2030 hin. Dementsprechend ist diese Ausschreibung vom gemeindeverbindenden Ausschuss für die Ostregion XaSoBü erstellt worden. (Der Text der Erprobungsverordnung wurde im Amtsblatt 2022/8, S. 195, veröffentlicht.)

Seit etwa fünf Jahren entwickeln wir die Zusammenarbeit in der Region XaSoBü. Gemeinsames Denken in der Region, Vertrauen und Respekt für das je eigene Profil der drei

Gemeinden sind uns dabei wichtig. Wenn Sie einen eingeschränkten oder geteilten Dienst bevorzugen, bewerben Sie sich bitte auch. Dann können wir die Möglichkeiten miteinander besprechen.

KIRCHENGEMEINDE BÜDERICH – MIT ANDEREN GLAUBEN LEBEN

Die kleine linksrheinische Gemeinde gehört kommunal zu Wesel, kirchlich zum linksrheinischen Kirchenkreis Kleve. Die Evangelische Kirche und das Gemeindehaus liegen unmittelbar beieinander zentral am Markt. Die Kirchengemeinde Büderich lebt seit 2014 mit der Reduzierung auf eine 50-Prozent-Pfarrstelle. Ehrenamtliche gestalten ein vielfältiges Gemeindeleben in Gruppen und Projekten. Besuchsdienst und Jugendarbeit befinden sich im Aufbau. Bibliolog-Abende und eine jährliche Abendreihe zu „Sieben Wochen ohne“ strahlen von Büderich in die Region aus und bringen Menschen aus den drei Gemeinden zusammen. Eine evangelische Kita liegt in der Trägerschaft des Neukirchener Erziehungsvereins, eine Tagespflege in Händen der Diakonie im Kirchenkreis.

DIESES NETZ WIRD SIE ENTLASTEN UND UNTERSTÜTZEN

- Ein gut besetztes, qualifiziertes Gemeindebüro vor Ort, das auch im Kontakt zu den Region-Gemeinden und ihren Büros steht.
- Eine aufgeschlossene und umsichtige Küsterin.
- Musikalisch engagierte Gemeindeglieder; eine nebenamtliche Kirchenmusikerin sowie Honorarkräfte begleiten die Gottesdienste.
- Ein kompetentes, sehr hilfsbereites und kooperatives Verwaltungsamt im Kirchenkreis.

KIRCHENGEMEINDE XANTEN-MÖRMTER

Hier erwartet Sie ein aktives Presbyterium mit einer Pfarrerin, die miteinander Lust auf Neues haben. Gemeindehaus und Kirche in zentraler Lage in der Stadt befinden sich in Umbauplanungen, und sind auch jetzt schon ein Ort für vielfältige, in die Stadt ausstrahlende, auch kulturelle Veranstaltungen, die gemeindlich verantwortet werden. Kinder und Familien zu erreichen, ist uns ein Anliegen. Mit der Arche haben wir eine gemeindeeigene Kita. Die ökumenische Zusammenarbeit steht auf gutem Grund, diakonische Aktionen vor Ort wachsen durch engagierte Menschen. Wir möchten Ihr Aufgabenprofil für Xanten-Mörmter mit Ihnen gemeinsam bedenken und dabei auch auf Ihre Stärken eingehen.

BEIDE GEMEINDEN UND DIE REGION XASOBÜ

Das komplette Pfarsteam für die Region, zu dem Sie dann gehören, umfasst drei Pfarrpersonen. Wir freuen uns auf eine neue Pfarrperson in unserer Mitte, und haben die Vision eines gelingenden Miteinanders. Zugleich wissen wir auch um Schwierigkeiten, die in solch einem Prozess auftauchen können. Doch wir sind bestrebt, gute Wege zu finden, weil wir zusammen für das aufmerksam sind, was Menschen sich erhoffen und was sie suchen. Wir möchten viele Menschen daran beteiligen, die Gemeinden zu einer Heimat und einem Begegnungsraum mit Gott zu machen. Darum wird ein verlässlicher und für Neues offener Predigtplan in der Region erstellt, der für jede Pfarrperson ein freies Wochenende im Monat vorsieht. Die gemeinsame Konfirmandenarbeit, die derzeit bereits von Xanten und Büderich erprobt wird und zu der Sonsbeck hinzukommen könnte, wollen wir in der Region stärker verankern und neue Wege gehen. Perspektivisch kann es sinnvoll sein, gemeindliche Jugendarbeit in der Region zu entwickeln, weil es derzeit nur in Sonsbeck und Xanten eine OT gibt.

Wir erhoffen uns von Ihnen Lust und Neugier auf die Gemeinden und die Region, in die Sie eigene Impulse und Ideen einbringen und in denen Sie auf vielfältige Unterstützung vertrauen können.

Wir wünschen uns, dass unsere Region im Sinne des Mottos des Reformationsjubiläums „vergnügt, erlöst, befreit“ mit allen Menschen guten Willens in die Zukunft geht. Damit auch Sie persönlich am Niederrhein eine lebenswerte Heimat entdecken, sind wir selbstverständlich bei der Wohnungsfindung behilflich. Ein Dienstzimmer im Gemeindehaus in Büderich erleichtert ein privates Wohnen nach Ihren Bedürfnissen.

Mehr über die drei Gemeinden erfahren Sie auf den Internetseiten:

www.kirche-buederich.de | www.evankirche-xanten.de | www.sonsbeck-evangelisch.de |

www.kirchenkreis-kleve.de

NOCH FRAGEN?

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Presbyterium Büderich:

Vorsitzender Pfarrer Frank Drenler, Tel. 02801-4685

Stellvertretende Vorsitzende Ruth Pattay, Tel. 02803-672

Presbyterium Xanten-Mörmter:

Vorsitzender Pfarrer Joachim Wefers

Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Ralph Neugebauer

Gemeindeverbindender Ausschuss:

Vorsitzender Dr. Ralph Neugebauer, Tel. 02801-983363

Stellv. Vorsitzende: Pfarrerin Simone Drenler, Tel. 02801-4685

Für alle Gespräche sichern wir Ihnen Vertraulichkeit zu.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte – gern auch elektronisch – innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve (Niersstraße 1, 47574 Goch, superintendentur.kleve@ekir.de) an den Vorsitzenden des Gemeindeverbindenden Ausschusses, Dr. Ralph Neugebauer.

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden wir Sie umgehend über den weiteren Ablauf informieren.

Die Evangelische Kirchengemeinde Uerdingen sucht zum 1. Juli 2024 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (m/w/d) als Nachfolger*in einer dann pensionierten Kollegin. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Wir sind eine traditionsreiche Gemeinde, feiern gerade 175 Jahre, und: sind eine Gemeinde, in der eine nach vorne gehende Neugestaltung in mehrfacher Hinsicht – nicht erst mit diesem Jubiläumsjahr – angesagt ist!

Wie lebt man bei uns? Die Gemeinde umfasst die Stadtteile Uerdingen, Linn und Gellep-Stratum und damit die „Rhine-side“ der Großstadt Krefeld, Stadtteile mit jeweils eigenem Gepräge. In Uerdingen steht unsere große Michaelskirche und ein Gemeindezentrum, in Linn unsere kleine Johanneskirche mit Gemeindeforum. Auf dem Gemeindegebiet ist von Industrieflächen bis zu idyllischen Naherholungsgebieten, von Stadtrand siedlungen bis zu städtischen Quartieren, von geschichtsträchtigen Orten bis zu in die Umsetzung gehenden Großprojekten zur Stadtteilentwicklung am Rhein alles anzutreffen. Es gibt eigenes kulturelles Stadtteilleben, Fußgängerzonen zum Einkaufen, alle Schulformen, verschiedens-

te Freizeiteinrichtungen, aktive Traditions- und Sportvereine. Und eine vertrauensvolle Ökumene.

Wie ist der derzeitige kirchliche Rahmen? Wir sind eine eigenständige Gemeinde (ca. 3800 Gemeindeglieder), die sich zunehmend in der Gemeinschaft der Krefelder Gemeinden sieht. Mit dem Ev. Gemeindeverband Krefeld arbeiten wir in der Ev. Altenhilfe zusammen. Mit der Nachbargemeinde Krefeld-Nord teilen wir uns jetzt schon eine Pfarrperson (25 Prozent, insgesamt 1 ¼ Pfarrstellen in der Gemeinde) und eine Jugendleiterin (50 Prozent). Weitere gut motivierte Mitarbeitende sind Rückhalt der Gemeinde. Die Kirchenmusik hat eine große Bedeutung und einen eigenen Förderverein. Auch die Jugendarbeit ist ein Schwerpunkt. Eine viergruppige Kita in einem Neubau bietet Kontaktmöglichkeiten zu jungen Familien. Mit den anderen umliegenden Gemeinden finden wir zunehmend gemeinsame Wege – und begegnen so dem Schrumpfen der einzelnen Gemeinden. Der Prozess der Neugestaltung spiegelt sich auch in unserem Bevollmächtigten-Ausschuss, der noch bis Anfang 2025 die Gemeinde leitet und Weichen für die Weiterentwicklung stellt.

Für wen ist unsere Gemeinde interessant? In unserer Gemeinde erleben wir – wie in vielen anderen Gemeinden auch – die Umbrüche und Abbrüche volkscirchlichen Lebens und wünschen uns innovative, neu einladende Formen von Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft. Und: Sie treffen in unserer Gemeinde Mitarbeitende mit dem starken Willen, Anknüpfungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben zu bieten, mit großem Gestaltungswillen in diesem Umbruch und mit viel Freude am gemeinsamen gemeindlichen Leben, in Aufbruchsstimmung. Es gibt in der Gemeinde den deutlichen Willen, sich selbst nicht genug zu sein, sondern sich in das Gemeinwesen einzubringen und sich zunehmend zu verbinden. Auch sind wir auf dem Weg Nachhaltigkeit in der Gemeinde konsequent umzusetzen.

Mit all dem ist die Gemeinde sehr attraktiv für Bewerber*innen, die es schätzen in eine offene, entwicklungsfähige Situation zu kommen, die gerne in den gemeinsamen Findungsprozess mithineingehen, die sich freuen über die Offenheit für noch nicht gegangene Wege und die die Mitverantwortung für wesentliche Entscheidungen (konzeptionell, Gebäudebestand, personell) nicht scheuen. Wir meinen, dass in unserer Gemeindegemeinschaft Berufserfahrung der Bewerber*innen wertvoll sein könnte.

Selbstverständlich ist für uns, dass es für Sie ein freies Wochenende im Monat gibt, dass Sie sich einen freien Tag in der Woche einrichten und dass die Arbeitszeit von im Schnitt 41 Stunden in der Woche Maßgabe ist. Ein Pfarrhaus ist nicht vorhanden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung/Haus.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über die Superintendentin des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, E-Mail: Suptur@evkkv.de, an die Bevollmächtigten der Kirchengemeinde Uerdingen, Pfarrer Christoph Tebbe, Vorsitzender der Bevollmächtigten, richten. Für Rückfragen steht Ihnen Pfarrer Christoph Tebbe (Tel. 02151 1548125, E-Mail: christoph.tebbe@ekir.de) gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Pfarrer:in gesucht!

Wir suchen ab 1. Januar 2024 jemanden für die „Stadt auf der Höhe“ mit Lust, einen Wandel zu gestalten.

Wir – das sind drei Gemeinden auf dem Weg zur einer – die lutherische Kirchengemeinde Radevormwald, die reformierte Kirchengemeinde Radevormwald und die Kirchengemeinde Remlingrade-Dahlerau.

Im Rahmen einer angestrebten pfarramtlichen Verbindung wird die 1. Pfarrstelle in der lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald mit einem Stellenumfang von 100 Prozent errichtet und frei gegeben. Die Pfarrwahl wird einmütig in den drei Presbyterien abgestimmt.

Alles Wissenswerte zur Stadt Radevormwald finden Sie unter www.radevormwald.de.

Die neue Gemeinde, die durch Fusion spätestens 2026 als Evangelische Kirchengemeinde Radevormwald gebildet wird, ist eine typisch bergische Stadt- und Landgemeinde mit dann ca. 7500 Gemeindemitgliedern.

Die neue Gemeinde denken wir uns:

- Ohne Bezirksgrenzen weder auf dem Papier – noch in den Köpfen!
- Mit einem multiprofessionellen Team (Pfarrer:innen, Jugendleiter:innen, Kirchenmusiker:innen, ...).
- Mit einer starken Betonung auf den verschiedenen konfessionellen Traditionen – wir wollen unsere Vielfalt erhalten!
- Mit einem verschlankten Pfarrdienst, zu dem schwerpunktmäßig folgende Aufgaben gehören:
 - Gottesdienste mit lebendiger Verkündigung in vier Kirchen,
 - theologische Begleitung der Familienarbeit (Kirche Kunterbunt),
 - religionspädagogische Begleitung in vier Kindertageseinrichtungen und drei Grundschulen,
 - Konfirmandenarbeit in einem Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen,
 - Seelsorge in besonderen Lebenslagen sowie in drei Seniorenheimen,
 - zugewandte Gestaltung der Kasualien,
 - Offenheit für die Zusammenarbeit in der Ökumene vor Ort,
 - Mitarbeit in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises.

Haben Sie:

- Freude an Beziehungsarbeit,
- Lust an lebensnaher Verkündigung,
- die Fähigkeit zur Vernetzung,
- die Bereitschaft zur Veränderung,
- Freude daran, gemeinsam mit Haupt- und Ehrenamtlichen auf neuen Wegen unterwegs zu sein?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Sie arbeiten zusammen mit einer Kollegin und einem Kollegen (jeweils 100 Prozent) und werden miteinander die jeweiligen Schwerpunkte des Dienstes ausloten.

Eine Pfarrstelle mit Zukunft!

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Wir helfen gerne bei der Suche einer geeigneten Wohnung.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an das Presbyterium der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald über die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Lennep Antje Menn, Geschwister-Scholl-Straße 1 A, 42897 Remscheid. Fragen beantwortet Ihnen gerne Pfarrer Philipp Müller, Tel. 02195 9349953, philipp.mueller@ekir.de.

Im Kirchenkreis An Nahe und Glan besteht seit April 2021 im Rahmen des Projekts Erprobungsräume der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) eine Interkulturelle Kirchengemeinde. Sie erprobt insbesondere Formen einer interkulturellen Spiritualität und versteht sich in ihrer Grundstruktur gleichzeitig als Gast- sowie als Heimatgebende für Menschen aus allen Kulturkreisen. Sie engagiert sich damit insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch für solche, die sich in die Arbeit mit Migrant*innen einbringen.

Die Interkulturelle Kirchengemeinde öffnet Räume, in denen der Glaube an den einen Gott gefeiert, die Liebe Jesu geteilt und die Kraft des Heiligen Geistes Menschen aus aller Herren Länder in Bewegung bringt.

Dies bietet der/dem Stelleninhaber*in die Möglichkeit im Sinne des Projektauftrags neue und innovative Ideen gemeinsam mit den Gemeinden und Arbeitsgebieten unseres Kirchenkreises zu entwickeln und zu gestalten. Von der/dem Stelleninhaber*in wird erwartet, dass sie/er maßgeblich den Aufbau der neuen Interkulturellen Kirchengemeinde zusammen mit ihren Leitungsgremien gestaltet.

Der Kirchenkreis An Nahe und Glan liegt in einer ländlichen Umgebung, die noch stark von Weinbau und Landwirtschaft geprägt ist. Entlang der Nahe befindet sich eine gut ausgebaute Bahnstrecke von Bingerbrück im Norden bis nach Kirn im Westen. Zusammen mit der B41 bietet sie eine gute Verkehrsanbindung zur Rhein-Main-Region. Sowohl die Mittelzentren Kirn und Bad Sobernheim als auch die Kreisstadt Bad Kreuznach sind aufstrebende Städte mit allen wichtigen Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Alle gängigen Schularten sowie Kindertagesstätten sind vorhanden. Nicht zuletzt ist mit der Stiftung kreuznacher diakonie eine gute Krankenversorgung gewährleistet.

Die Stelle kann von einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem Pfarrerehepaar besetzt werden. Sprachkenntnisse in einer von Migrant*innen gesprochenen Sprache sind ebenso wie ein Auslandseinsatz von Vorteil. Voraussetzung sind gute Deutschkenntnisse in Sprache und Schrift.

Für die/den Stelleninhaber*in stellen sich beim Aufbau der Interkulturellen Kirchengemeinde schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- Seelsorge,
- Bibelarbeiten und Hauskreise,
- Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten,
- Koordination und Leitung der unterschiedlichen Gemeindeaktivitäten,
- Kontakte zu den muttersprachlichen Gemeinden,
- Netzwerkarbeit mit ehren- und hauptamtlich Aktiven in der Flüchtlings- und MigrantInnenarbeit der Region,
- Projektverantwortung (Inhalte/Ziele, Dokumentationen, Nachweise neue Förderanträge, Spendenakquise für „Aktiv für Flüchtlinge“, Arbeitssicherheit u.a.),

- Personalverantwortung für hauptamtliche Mitarbeiter*innen in der Projektarbeit,
- Begleitung und Förderung des (vorhandenen) ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements mit Aus- und Aufbau im Sinne einer „Willkommenskultur“,
- Vertretung des Projekts in Gremien und bei Verantwortlichen der Stadt, des Landkreises, dem Land RLP, bei verschiedenen Partnerorganisationen, Öffentlichkeit/Presse,
- humanitäres und gesellschaftliches Eintreten für Migranten und Flüchtlinge; „anwaltliche“ Lobbyarbeit für Flüchtlinge und Migranten in der Region und auch darüber hinaus – mit und zusammen mit dem jeweiligen Projektteam.

Von ihr/ihm wird erwartet, dass sie/er eng mit den Gremien des Kirchenkreises, den örtlichen Kirchengemeinden sowie den kreiskirchlichen Aufgabengebieten und dem Diakonischen Werk zusammenarbeitet.

Die bisher gepflegte Kommunikation mit staatlichen, kommunalen und ökumenischen Stellen soll weiterentwickelt werden.

Die Stelle ist beim Kirchenkreis An Nahe und Glan angesiedelt. Ihre Besetzung ist zurzeit zum schnellstmöglichen Zeitpunkt geplant und auf sechs Jahre befristet. Der Kirchenkreis strebt an, diese dauerhaft zu besetzen, wenn die Finanzierung über die sechs Jahre hinaus gewährleistet werden kann. Eine Besetzung der Stelle ist im Dienstumfang von 100 Prozent beabsichtigt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Informationen zum Kirchenkreis und der Interkulturellen Kirchengemeinde können im Internet eingesehen werden unter:

<https://nahe-glan.ekir.de/>

<https://interkulturelle-gemeinde.ekir.de/>

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, superintendentur.nahe-glan@ekir.de, an den Kreissynodalvorstand zu richten. Nähere Auskünfte erteilt die Superintendentin des Kirchenkreises, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Tel. 0671 251128.

Krankenhausseelsorger*in gesucht

- Sie sind gerne da für Menschen in schwierigen Lebenssituationen.
- Sie fühlen sich wohl in einem Dienstumfeld mit Patient*innen aller Konfessionen, Ärzt*innen, Pflegenden und Mitarbeitenden weiterer Professionen.
- Sie schätzen die Kooperation mit Ehrenamtlichen. Ein Team von 70 Grünen Damen und Herren freut sich auf Sie.

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung als Krankenhausseelsorger*in (m/w/d) im Evangelischen Krankenhaus Mülheim (EKM) auf der 3. kreiskirchliche Pfarrstelle beim Kirchenkreis An der Ruhr.

Die Stelle ist zum 1. Juni 2024 zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- gottesdienstliche Angebote, Rituale und Amtshandlungen,
- die Zusammenarbeit mit der hauseigenen Kantordin,

- Unterricht in der Pflegefachschule,
- Ethikberatung
- sowie eine zugewandte interdisziplinäre Zusammenarbeit mit medizinischen und pflegerischen Mitarbeiter*innen.

Wir legen Wert auf profunde Aus- und Fortbildung:

- Sie bringen eine abgeschlossene Seelsorgeausbildung (KSA oder vergleichbar) mit oder sind bereit, diese Ausbildung zeitnah zu absolvieren.
- Die Wahrnehmung von Supervision der eigenen Seelsorgepraxis und die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung sowie zur Teilnahme am Konvent der Krankenhausseelsorge sind Teil des Dienstes.

Als Krankenhausseelsorger*in sind Sie gleichzeitig Teil des Teams des Evangelischen Krankenhauses und des Pfarrteams im Kirchenkreis An der Ruhr. Im Kirchenkreis wurde im abgelaufenen Jahr eine arbeitsfeldübergreifende Seelsorgeausbildung für Ehrenamtliche konzipiert und ins Leben gerufen. Daran war die Krankenhausseelsorge wesentlich beteiligt.

Das Evangelische Krankenhaus Mülheim ist ein Akutkrankenhaus mit 602 Betten und über 1.000 Mitarbeiter*innen und in Trägerschaft der ATEGRIS. Das EKM ist akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Düsseldorf und bildet Medizinstudent*innen aus. Das Haus bietet ein familienfreundliches Arbeitsumfeld, die Seelsorge mit ihrer christlichen Prägung ist ein wichtiger Bestandteil im Arbeitsalltag.

Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt; gerne unterstützen wir bei Suche nach einer Wohnung.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes haben.

Für Rückfragen steht die derzeitige Stelleninhaberin Pfarrerin Klaudia Schmalenbach, klaudia.schmalenbach@evkmh.de, Telefon 0208 3094640, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen, gerne per E-Mail, sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Michael Manz, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, kirchenkreis.anderruhr@ekir.de, zu richten.

Im Kirchenkreisverband An der Saar ist die 16. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge im in der Klinik Püttlingen des Knappschaftsklinikums Saar in Kombination mit einem Stellenauftrag für die Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge im Saarland (je 50 Prozent Dienstumfang) zu besetzen.

Die Klinik in Püttlingen verfügt über 400 Betten und beschäftigt zurzeit ca. 1000 Mitarbeitende, jährlich werden ca. 14.000 stationäre sowie ca. 70.000 ambulante Patientinnen und Patienten behandelt – u. a. in den Kliniken und Fachbereiche: Z.B. Brust-, Darm-, Gefäß- und Endoprothetik-Zentrum, Landeszentrum für Rheumatologie und Kinderrheumatologie, Stroke-Unit, Früh-Reha, Akut-Geriatrie, Palliativstation, Psychosomatik.

Zu den Aufgaben der Evangelischen Krankenhausseelsorge gehören: der Besuch der Patientinnen und Patienten auf den Stationen, die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen, die Seelsorge an Mitarbeitenden, die Mitarbeit im Ethikkomitee, Seminare mit der Krankenpflegeschule, die Begleitung und Fortbildung der Grünen Damen und Herren, ein wöchentlicher Gottesdienst und an besonderen Feiertagen (sofern ein Andachtsraum vorhanden ist).

Der Dienst erfolgt in guter Zusammenarbeit mit der katholischen Kollegin (Pastoralreferentin) und dem katholischen Kollegen (Priester). Die Patientinnen und Patienten werden auf den einzelnen Stationen konfessionsübergreifend besucht. Eine Aufteilung der verschiedenen Stationen ist im ökumenischen Team abgesprochen. Die Vertretung in Krankheitsfällen und während des Urlaubs ist innerhalb des Teams geregelt und selbstverständlich.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten:

- eine fundierte pastoralpsychologische Ausbildung,
- verschiedene seelsorgespezifische Kompetenzen, insbesondere:
- die Fähigkeit, Beziehungen zugewandt und reflektiert wahrzunehmen und zu gestalten,
- theologische Kompetenz und die Fähigkeit mit Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikt- und krisenhafter Situationen beitragen,
- die Fähigkeit, sich auf Menschen mit unterschiedlichem religiösen oder kulturellen Hintergrund einzustellen und ggf. Unterstützung aus deren Umfeld hinzuzuziehen,
- Feldkompetenz hinsichtlich einer zugewandten und reflektierten Gestaltung von tragfähigen Beziehungen und einer angemessenen Regulierung von Nähe und Distanz mit Patientinnen und Patienten,
- institutionelle Kompetenzen, insbesondere:
- sich als Seelsorgerin oder Seelsorger mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und interdisziplinäre Zusammenarbeit zu entwickeln und zu gestalten,
- die Fähigkeit, auf der Basis der eigenen Balance/Stabilität/Ausgeglichenheit und fachlichen Reflexionsfähigkeit mit Belastungen, Herausforderungen und Grenzen umzugehen,
- die Fähigkeit zur ethischen Beratung, auch im Kontext interprofessioneller ethischer Fallbesprechungen,
- Bereitschaft und Lust zur Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge,
- eine angemessene Flexibilität in Hinsicht auf die Erreichbarkeit und Präsenz auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten,
- Wahrnehmung von Supervision der eigenen Seelsorgepraxis,
- Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung und zur Teilnahme am Konvent der Krankenhauseelsorge.

Das Aufgabengebiet der Polizeiseelsorge beinhaltet im Wesentlichen die seelsorgliche Begleitung der rund 3000 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (und ihren Angehörigen) im Berufsalltag und in Krisensituationen sowie den berufsethischen Unterricht an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, in Göttelborn.

Sie machen spezifische polizeiseelsorgliche Angebote für die Zielgruppe (z.B. Gedenkgottesdienste, Wallfahrten, Seminare) und vertreten die kirchliche Arbeit in der Polizei gegenüber der Kirche und Öffentlichkeit im Saarland.

Sie pflegen Kontakt zur Polizeiabteilung und der Leitung des Innenministeriums des Saarlandes sowie zur obersten Führungsebene der saarländischen Polizei.

Es besteht eine enge ökumenische Zusammenarbeit, die fortgesetzt werden soll.

Es erwartet Sie ein spannendes und nicht alltägliches Arbeitsgebiet. In der konkreten Ausgestaltung haben Sie vielfältige Möglichkeiten Ihre Begabungen einzubringen. Ein Team von insgesamt sieben Pfarrer/innen und einer Teamassistentin arbeitet in der rheinischen Landeskirche und freut sich auf Sie. Auch wenn Sie vor Ort alleine arbeiten, legen wir Wert darauf, unsere Arbeit gemeinsam weiterzuentwickeln. Eine verpflichtende Team-Supervision wird selbstverständlich angeboten.

Vom Verein zur Förderung der Polizeiseelsorge im Saarland e.V. und der ökumenischen Stiftung für Polizeiseelsorge im Saarland (Mitarbeit im Vorstand und Kuratorium) wird die Arbeit unterstützt. Sie sind Mitglied im Beirat der Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Wir erwarten eine fundierte Weiterbildung in Seelsorge oder Beratung. Erfahrungen in der Krisenintervention sind wünschenswert. Die notwendige Fortbildung in diesem Bereich kann auch zu Beginn der Tätigkeit absolviert werden. Eine Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten und Erfahrung in der geistlichen Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen werden vorausgesetzt.

Da die Arbeit in der Polizeiseelsorge auch Konfrontation mit psychisch belastenden Erfahrungen bedeutet, sind Achtsamkeit, Selfcareness und Resilienzfähigkeit wesentlich.

Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung) und regelmäßiger Fortbildung sowie zur Zusammenarbeit im Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit den katholischen Kolleginnen und Kollegen.

Es handelt sich bei diesem Stellenanteil um die Versorgung der Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge im Saarland der Evangelischen Kirche im Rheinland mit einem Dienstumfang von 50 Prozent, die im Rahmen eines Stellenbesetzungsauftrags für die Dauer von acht Jahren zu besetzen ist (eine Verlängerung ist möglich). Dienort ist im Gebiet der Landeshauptstadt Saarbrücken. Ein eigenes Büro in einer polizeilichen Liegenschaft ist vorhanden, eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Interessante Informationen bekommen Sie online unter www.polizeiseelsorge-saarland.de, www.polizeiseelsorge-nrw.de oder unter www.stiftung-polizeiseelsorge.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Für weitere Fragen zu diesem Stellenanteil für Polizeiseelsorge erreichen Sie Kirchenrätin Eva Bernhardt unter Tel. 0211 4562-536, E-Mail eva.bernhardt@ekir.de, oder den leitenden Landespfarrer für Polizeiseelsorge, Volker Hülsdonk, unter Tel. 0170 8537465, E-Mail volker.huelsdonk@ekir.de.

Für weitere Fragen zur Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge erreichen Sie Superintendent Christian Weyer unter Tel. 0681 3870044 oder -46, E-Mail christian.weyer@ekir.de, oder den Vorsitzenden des Fachausschusses für Seelsorge des Kirchenkreisverbandes an der Saar unter E-Mail: reiner.margardt@ekir.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Suchen Sie eine Gemeinde, in der Sie neben den pfarramtlichen Aufgaben als Mensch wirken können?

Wir sind eine engagierte und zukunftsfähige Gemeinde, wie Sie im folgenden Video sehen:

<https://www.puderbach.org/puderbach-final.mp4>

Wir bieten Ihnen ab sofort eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Gerne erzählen wir Ihnen mehr über uns! Melden Sie sich bei der Vorsitzenden des Presbyteriums, Silke Geimer (Tel. 02684 3001, E-Mail: silke.geimer@ekir.de) und/oder bei Pfarrerin Katrin Koelmann (Tel. 02689 2642813, E-Mail: katrin.koelmann@ekir.de).

Formalien:

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wied, Rheinstraße 69, 56564 Neuwied, an das Presbyterium, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrags bei.

An der Viktoriaschule Aachen ist zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Stelle

der Stellvertretenden Schulleitung (m, w, d) (Besoldungsgruppe A 15 LBesO)

neu zu besetzen.

Die Viktoriaschule ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis Aachen mit etwa 700 Schülerinnen und Schülern. Als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine evangelische Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017ff.“ und im Schulkonzept der Viktoriaschule wiederfinden. Wir wünschen uns zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten.

Die Tätigkeit umfasst neben der ständigen Vertretung der Schulleitung feste Leitungsaufgaben im Bereich pädagogischer Handlungsfelder, Organisation und Verwaltung. Den Schulentwicklungsprozess an der Viktoriaschule als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zusammen mit dem Schulleiter und den Koordinatorinnen und Koordinatoren voranzubringen, ist eine weitere wichtige Aufgabe. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden daher hohe kommunikative Fähigkeiten ebenso verlangt wie die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4

der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist Voraussetzung. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen der Schulleiter der Viktoriaschule (OStD i.K. David Krause, Tel. 0241 9461915, david.krause@ekir.de) und der Leiter des Dezernats Schulische Bildung und kirchliche Schulen im Landeskirchenamt (Kirchenrat Dr. Sascha Flüchter, Tel. 0211 4562638, sascha.fluechter@ekir.de).

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2024 zu richten an: Digital an schule@ekir.de oder postalisch an Evangelische Kirche im Rheinland, Haus der Landeskirche/Dezernat 3.2 – Schulische Bildung und kirchliche Schulen, Kirchenrat Dr. Sascha Flüchter, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrags bei.

An der Wilhelmine-Fliedner-Gesamtschule der Evangelischen Kirche im Rheinland in Hilden ist zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 die Stelle

der Schulleitung (m, w, d) (Besoldungsgruppe A16 LBesO)

neu zu besetzen.

Die Wilhelmine-Fliedner-Gesamtschule ist eine staatlich genehmigte Ersatzschule im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann mit etwa 900 Schülerinnen und Schülern. Als Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Gesamtschule Teil am evangelischen Bildungsauftrag und nimmt diesen unter Zuspruch und Anspruch des Evangeliums wahr.

Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine evangelische Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein. Sie soll die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten, die sich in den „Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017ff.“ und im Schulkonzept der Wilhelmine-Fliedner-Schule wiederfinden. Wir wünschen uns zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülerinnen und Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden daher hohe kommunikative Fähigkeiten verlangt. Die Bereitschaft, repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen und sich den besonderen Herausforderungen an einer Schule in Trägerschaft der Evangelischen Kirche zu stellen, wird erwartet.

Die Wilhelmine-Fliedner-Gesamtschule ist Teil des Ev. Schulzentrums Hilden und teilt sich mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium und der Schule für Circuskinder NRW einen Schulcampus. Mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium bestehen Kooperationen im Unterricht der Sekundarstufe II. Die Kooperationen weiterzuentwickeln und zusammen mit den anderen Schulleitungen das Ev. Schulzentrum zu einem gemeinsamen Lernort und Lebensraum der drei Schulen zu machen, ist eine wichtige Aufgabe für die neue Leitung der Gesamtschule.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Art. 21 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist ebenso Voraussetzung wie die Teilnahme an einer anerkannten Schulleitungsqualifizierung. Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilt der Leiter des Dezernats Schulische Bildung und kirchliche Schulen im Landeskirchenamt (Kirchenrat Dr. Sascha Flüchter, 0211 4562638, sascha.fluechter@ekir.de).

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2024 zu richten an: digital an schule@ekir.de oder postalisch an Evangelische Kirche im Rheinland, Haus der Landeskirche / Dezernat 3.2 – Schulische Bildung und kirchliche Schulen, Kirchenrat Dr. Sascha Flüchter, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Presbyterium der Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Diakonin/Diakon bzw. Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagogen (w/m/d) mit einem Stellenumfang von 75 Prozent zur Besetzung einer offenen Stelle im gemeinsamen pastoralen Amt.

Die Lutherkirchengemeinde ist seit einiger Zeit in einem personellen Umbruch, da einige langjährige Mitarbeitende in den Ruhestand gegangen sind. Als evangelische Kirchengemeinde wollen wir diesen Umbruch gestalten und neue Wege wagen, um mit den Menschen „Kirche in einem multikulturellen Stadtteil“ zu sein – eine durchaus herausfordernde Aufgabe.

Diese neuen Wege möchten wir mit Ihnen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Ort entwickeln.

Dabei ist Ausprobieren erwünscht und Fehler machen erlaubt. Mit dem GPA stellen wir hierzu die Gemeindeleitung neu auf. Im GPA arbeiten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende im diakonischen oder gemeindepädagogischen Dienst in einem gleichberechtigten Team zusammen. Als Mitglied des Presbyteriums wirken Sie an diesem Prozess leitungsverantwortlich mit. Ihre Ordination zur Prädikantin/zum Prädikanten ist uns hierbei wichtig oder sollte angestrebt werden. Die Zugehörigkeit zu der evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Ihre Tätigkeit umfasst nach derzeitigem Stand folgende Arbeitsfelder:

- Aufbau und Begleitung der Konfirmand*innenarbeit im Team mit ehemaligen Konfirmand*innen und der Pfarrerin sowie Kontaktpflege mit deren Eltern,
- Aufbau und Begleitung eines Angebots für Jugendliche und junge Erwachsene im Stadtteil in Kooperation mit anderen engagierten Menschen im Stadtteil,
- bei vorliegender Ordination Übernahme von Gottesdiensten und Kasualien, gerne auch in neuen Formaten,
- Medienkompetenz wird erwartet.

Wir bieten an:

- eine unbefristete Anstellung, Bezahlung nach BAT-KF bis zu EG 12,
- eine zusätzliche Altersvorsorge,
- großzügige Räume im Gemeindezentrum Ohmstraße,
- Unterstützung durch das Presbyterium,
- Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision,
- einen guten Kontakt zu den Akteuren im Stadtteil,
- einen multikulturellen Standort mit viel Humor und Menschlichkeit.

Wenn Sie Lust haben, unseren gemeinsamen Weg tatkräftig zu unterstützen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung an die Evangelische Lutherkirchengemeinde, Ohmstraße 9, 45143 Essen, oder an Michaela.Langenheim@ekir.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Michaela Langenheim per E-Mail oder Mobil: 0173 26 88 332.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde und die Konzeption finden Sie auf der Homepage unter: <https://www.essen-altendorf.ekir.de>

Die Ev. Kirchengemeinde An der Nette sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Diakonin/Diakon bzw. Gemeindepädagogin/-pädagogen (m/w/d) mit einem Stellenumfang von 50 Prozent einer/es Vollbeschäftigten (zurzeit 19,5 Stunden); wir wünschen uns eine Person, die bereits ordiniert ist oder bereit ist, sich ordinieren zu lassen. Außerdem sollte die Bereitschaft bestehen, den Dienst hier im Rahmen eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes (GPA) zu tun, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die erforderliche Konzeption ist derzeit in Arbeit und würde ggf. unter Beteiligung der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters fertiggestellt.

Die Kirchengemeinde An der Nette wird im Februar ein neues Presbyterium wählen. Wir gehören zum Kirchenkreis Krefeld-Viersen und sind Teil der größeren Region An Nette und Niers, zu der auch noch die Kirchengemeinde Lobberich gehört.

Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert. Unsere fusionierte Gemeinde erstreckt sich im Kreis Viersen entlang der Grenze zu den Niederlanden über die Orte Schaag, Breyell, Bracht, Kaldenkirchen und Leuth. Wir sind Teil einer landschaftlich attraktiven Wald- und Seen-Region im Naturpark Maas-Schwalm-Nette in verkehrsgünstiger Lage (Bahnhöfe in Kaldenkirchen und Breyell, Anschlüsse zur Autobahn A 61). Der Großteil der Ortschaften gehört kommunal zur Stadt Nettetal, nur der Ort Bracht gehört kommunal zur Gemeinde Brüggen. Derzeit gehören zu unserer Gemeinde 4400 Mitglieder. Alle Schulformen sind in der Stadt Nettetal vorhanden.

Die Kirchengemeinde An der Nette ist zum Januar 2023 aus den vormals selbstständigen Kirchengemeinden Kaldenkirchen und Bracht-Breyell entstanden. Nach der Neubesetzung der 1. Pfarrstelle (Breyell) im Oktober und nach der Pensionierung des Inhabers der 2. Pfarrstelle (Kaldenkirchen) im November 2023 ist eine halbe Pfarrstelle vakant; für diese wünschen wir uns perspektivisch eine Neubesetzung im Rahmen des Gemeinsamen Pastoralen Amtes, um unser Leitungsteam möglichst multiprofessionell aufzustellen.

Wir betrachten die Fusion unserer bisherigen beiden Gemeinden als eine große Chance, um evangelisches Gemeindeleben in unserer Region nachhaltig zu stärken. Es besteht

Offenheit für eine neue Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens. Dabei wollen wir die evangelische Kita in Breyell und das Jugendzentrum (OKJA) in Kaldenkirchen einbinden.

Die ökumenische Zusammenarbeit ist bei den Verantwortlichen unserer Diaspora-Gemeinde gut eingespielt und hat teilweise jahrzehntelange Tradition.

Je ein Kleiderstuben-Projekt in jedem Gemeindebezirk, ein wöchentliches, offenes Angebot zum Frühstück und Mittagessen, ein Netzwerk Nachbarschaftshilfe sowie häufige Kooperationsveranstaltungen mit kommunalen Trägern im sozialen Bereich geben dem bewussten diakonischen Selbstverständnis unserer Gemeinde Ausdruck.

Neben drei Kirchen und zwei Gemeindehäusern sind wir Mitnutzer eines ökumenischen Gemeindezentrums. Ca. 25 angestellte Mitarbeiter*innen und viele engagierte Ehrenamtliche freuen sich auf ein neues Gesicht in unserem Team.

Im GPA würden Pfarrstelleninhaber*in sowie Mitarbeitende im diakonischen oder gemeindepädagogischen Dienst in einem gleichberechtigten Team zusammenarbeiten. Als Mitglied des Presbyteriums wären Sie leitungsverantwortlich mit dabei. Ihre Ordination zur Prädikantin/zum Prädikanten ist uns hierbei wichtig oder sollte angestrebt werden. Die Zugehörigkeit zu der evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Angesichts des strukturellen und personellen Wandels, in dem wir uns befinden, ist die Aufteilung der Arbeitsbereiche weithin Sache freier Vereinbarung zwischen dem/der neuen Mitarbeiter*in und dem Inhaber der Pfarrstelle. Bisher lassen sich folgende Arbeitsfelder benennen, für die Absprachen über die Zuständigkeit zu treffen sind:

- Neuaufstellung der Arbeit mit Konfirmand*innen in unserer fusionierten Gemeinde,
- Aufbau einer an die Konfirmation anschließenden, kirchlichen Jugendarbeit,
- Leitung und Weiterentwicklung der Kinderkirchenarbeit,
- religionspädagogische Unterstützung/Begleitung unserer ev. KiTa,
- religionspädagogische und gottesdienstliche Präsenz an den Schulen,
- erwachsenenpädagogische Arbeit (sei es als Bibelgespräch, Gemeindefahrt, Ökumene-Stammtisch, Predigtvorgespräch),
- bei vorliegender Ordination: Übernahme von Gottesdiensten und Kasualien, gerne auch in neuen Formaten (Jugendgottesdienste, Tauffeste, Church Night Mitarbeit an der konzeptionellen Weiterentwicklung unseres Gottesdienstangebots,
- Seelsorge in den drei Altenheimen (inklusive regelmäßiger Gottesdienste dort),
- Besuchsdienstarbeit,
- gemeinwesenorientierte diakonische Arbeit sowohl mit Geflüchteten als auch mit anderen Zielgruppen,
- Mitverantwortung im Team für Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten:

- großzügige Räume in zwei Gemeindezentren sowie Büroräume in einem der beiden Gemeindebezirke,
- einen unbefristeten Vertrag und eine Vergütung nach BAT-KF,
- eine zusätzliche betriebliche Altersvorsorge KZVK,

- 30 Tage Urlaub plus zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage: Heiligabend und Silvester,
- Zahlung von Kinderzulagen und Vermögenswirksamen Leistungen,
- Job-Rad-Leasing (Fahrrad, E-Bike) möglich mit Zuschuss in Höhe von 10 Euro pro Monat,
- Unterstützung durch ein engagiertes, vielseitiges Presbyterium,
- Möglichkeiten zur Fortbildung und Supervision.

Wir wünschen uns von Ihnen als Mitarbeiter*in, dass Sie offen und wertschätzend auf Gemeindemitglieder, Ehrenamtliche und Angestellte der Gemeinde zugehen und sich als Teil eines Teams sehen. Digitale Kommunikation ist Ihnen als ein Baustein für die Gestaltung der Gemeindegemeinschaft wichtig. Sie begreifen gelebte Ökumene als Bereicherung, an der sie aktiv mitarbeiten wollen. Sie haben Ideen zur Zukunftsgestaltung einer frisch fusionierten Gemeinde und Lust, sie mitzugestalten... – Dann freuen wir uns sehr auf ein Gespräch mit Ihnen und auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen Angela Müllers (0177 8786560) sowie Pfarrer Dr. Manuel Goldmann (02153 971303). Schauen Sie auch gern ins Internet auf die Webseite der fusionierten Kirchengemeinde: www.kirche-an-der-nette.de.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 6. Februar 2024 an:

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde An der Nette
Lötscher Weg 1
41334 Nettetal
oder per Mail: manuel.goldmann@ekir.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen in Wuppertal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine*n

Kinder- und Jugend-Mitarbeiter*in (m/w/d)

für eine unbefristete Anstellung im Umfang von maximal 39 Wochenstunden oder auch Teilzeit.

Wir sind eine im Aufbruch befindliche und lebendige Kirchengemeinde in der Mitte Wuppertals. In unserer Konzeption sind Gottesdienste, ortsbezogene Diakonie sowie musikalische und kulturelle Angebote die Schwerpunkte. Die Kinder- und Jugendarbeit hat einen hohen Stellenwert für den Gemeindeaufbau und soll neben den bestehenden Angeboten fortgeführt und insbesondere weiter ausgebaut werden. Aus diesem Grund sind wir offen für neue Ideen und für im Team getragene Wege mit Ehren- und Hauptamtlichen. Im Zuge einer zukünftigen Weggemeinschaft mit drei Nachbargemeinden soll es in der Zukunft verstärkte Kooperationen geben.

Was Sie von uns erwarten können:

- ein attraktives Arbeitsfeld mit einem engagierten Team von Haupt- und Ehrenamtlichen,
- die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte und Akzente zu setzen,
- Begleitung und Unterstützung,
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung,
- Vergütung nach BAT-KF (mit Zusatzversorgung).

Was wir von Ihnen erwarten:

- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und Sprachfähigkeit in Glaubensfragen,

- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ein erweitertes Führungszeugnis,
- Begeisterung für eine Kirche mit Kindern und Jugendlichen,
- Zusammenarbeit mit Ehren- und Hauptamtlichen,
- Leitung und Organisation von Jungschar/Kinder- und Jugendkreisen,
- Aufbau von Angeboten für Kinder und Jugendliche,
- Fähigkeit zur Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeitenden,
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und Eigeninitiative,
- Bereitschaft ggf. auch an Wochenenden zu arbeiten,
- Teilnahme und Mitgestaltung an Freizeit- und Ferienangeboten,
- Teilnahme an Fortbildungen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis zum 1. Februar 2024 an folgende Anschrift:

Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen, Herrn Matthias Kuss (Beratung der Leitungsorgane), Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal, oder per Mail an: kuss@evv-wsg.de.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Birgit Hilgenberg (0202 9798549) und Pfarrerin Henriette Sauppe (0202 60935152).

Einen Eindruck von unserer Gemeinde können Sie außerdem über unsere Homepage gewinnen: www.evangelisch-unterbarmen.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Literaturhinweise:

Frank Ewein und Alexander Spier: **Die Glocken der ev. Kirche zu Enkirch**, Herausgeber: Kirchbauverein für die ev. Kirche Enkirch e.V. o. O. 2023, 34 Seiten, Illustrationen

Thomas Berke: Jubiläum „**500 Jahre Reformationsbeginn in Pfalz-Veldenz-Zweibrücken.**“ Wie kam die Reformation in unsere Region? Mülheim an der Mosel und Veldenz 2023, 8 ungezählte Seiten, Illustrationen

Reformierte Bekenntnisschriften, Band 5: Ausgewählte Texte in deutscher Übersetzung, bearbeitet von William Black u. a. Teilband 1: 1523-1561, VII, 405 Seiten. Teilband 2: 1563-2019, VII Seiten, Seite 408-802. Göttingen 2023. ISBN: 978-3-525-55467-8

Karsten Matthis: **Der europäische Protestantismus und Säkularisierung**. Evangelisch sein in Europa. München 2023, 330 Seiten. ISBN 978-3-346-94460-3

Georg Schwikart: **Die Kunst des Trauerns**. Ein kleiner Leitfaden. Würzburg 2023, 53 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-429-05890-6

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diramondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
